Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 6 (1950)

Heft: 3

Artikel: Zürcher Frauenzentrale : an den Regierungsrat des Kantons Zürich :

Zürich 2, den 3. März 1950

Autor: Haemmerli-Schindler, G. / Autenrieth-Gander, H. / Weber, Lisa

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-846223

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

An den Regierungsrat des Kantons Zürich Zürich.

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident, sehr geehrte Herren Regierungsräte,

Die unterzeichneten Verbände, nämlich die Frauenzentralen Zürich und Winterthur und die Sektion Zürich des Schweizerischen Verbandes der Akademikerinnen, haben Kenntnis erhalten, dass gegenwärtig eine Revision des Gerichtsverfassungsgesetzes im Gange ist. Sie möchten bei dieser Gelegenheit dringlich bitten, einem von den Frauen seit Jahrzehnten gehegten Wunsche zu entsprechen und ihnen die Möglichkeit zu geben, sowohl als Gerichtsschreiber und Gerichtssubstitute des Bezirksgerichtes wie auch als Obergerichtsschreiber und Obergerichtssekretäre gewählt werden zu können. Sie stellen deshalb folgenden

Antrag:

Es sei das Gerichtsverfassungsgesetz vom 29. Januar 1911 wie folgt zu ergänzen:

§ 28 oder 29 (das Bezirksgericht betreffend) durch einen Zusatz: "Als Gerichtsschreiber und Substituten der Gerichtsschreiber sind auch Frauen wählbar".

§ 45 (das Obergericht betreffend) durch einen entsprechenden neuen Absatz 3:

"Als Obergerichtsschreiber und Sekretäre sind auch Frauen wählbar".

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Begründung:

1. Es zeigt sich in der Gerichtspraxis immer deutlicher, dass die Mitarbeit der Frauen in den Gerichten von den Rechtsuchenden und ganz besonders von den Frauen, die vor Gericht erscheinen müssen, als wohltuend empfunden wird. Viele Frauen erklären immer wieder, dass sie sich vor einem Gericht mit ausschliesslich männlicher Besetzung völlig verloren fühlen. Die Folgen davon sind äusserste Zurückhaltung und auf Angst beruhende Scheu, was gewiss nicht dazu angetan ist, den Richtern das Finden des objektiven Rechtes zu erleichtern.

Es gilt dies nicht nur für das Verfahren vor erster Instanz sondern auch für die Prozesse vor Obergericht, soweit die persönliche Befragung der Parteien und die Einvernahme weiblicher Zeugen vorkommen. Schon die Anwesenheit einer Frau als Gerichtsschreiber oder als Substitut bedeutet für solche Frauen eine grosse Erleichterung. Sie wagen eher, aus sich herauszugehen, da sich von Frau zu Frau leichter ein Vertrauensverhältnis herstellt.

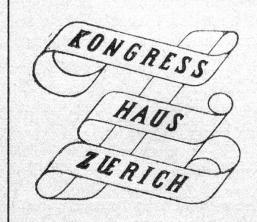
Wir denken in erster Linie in diesem Zusammenhang an die zahlreichen Prozesse familienrechtlicher Natur, vor allem an die Ehescheidungen und die Vaterschaftsklagen, dann aber auch an grosse Gebiete des Strafrechts, z. B. an Kindstötung, Abtreibung, Heiratsschwindel und die Sittlichkeitsdelikte.

2. In mehreren schweizerischen Kantonen ist den vorstehenden Ueberlegungen — teilweise bereits vor längerer Zeit — Rechnung getragen worden.

Basel-Stadt hat es schon 1930 als nötig erachtet, eine Frau als ständige Substitutin des Zivilgerichtsschreibers zu ernennen. Diese Frau geniesst als tüchtige Juristin auch auf andern Gebieten des Zivilrechtes hohes Ansehen. Seit einigen Jahren amtet am Strafgericht des Kantons Basel-Stadt eine weitere Frau als Substitutin des Strafgerichtsschreibers.

Es dürfte vielleicht von Interesse sein, dass die Ernennung einer Frau zu diesen Beamtungen der Rechtspflege nach der Auffassung des zuständigen Appellationsgerichtes auf Grund der baselstädtischen Gesetzgebung keine besondere Schwierigkeit bot, da eine Sonderbestimmung über die Wahlfähigkeit der Frau fehlte. Das Appellationsgericht ging als Wahlbehörde von der Ueberlegung aus, dass eine in bürgerlichen Rechten und Ehren stehende Frau das Aktivbürgerrecht besitze und daher bei Vorliegen der in Basel vom Gesetz ausdrücklich verlangten juristischen Qualifikationen ohne weiteres als Gerichtsschreiber und dessen Substitut ernannt werden könne.

Nach einer Pressemeldung aus jüngster Zeit ("Tagesanzeiger der Stadt Zürich" vom 4. Januar 1950) soll in Basel-Stadt bei der Revision des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen von der mit dieser Aufgabe betrauten Kommission die Wahl der Frauen als Richter befürwortet werden.



KONGRESSHAUS ZURICH

Gartensaal-Konzerte

BAR

Säle für alle Anlässe

Bern lässt die Frauen als Sekretärinnen der Richterämter zu und hat eine Frau zur Kammerschreiberin am Obergericht ernannt.

Der Kanton Waadt ist am fortschrittlichsten vorgegangen. Seit dem 1. Januar 1948 werden dort die Frauen grundsätzlich zu allen Richterämtern und Gerichtsbeamtungen zugelassen, da in dem diese Frage regelnden Gesetz das bisherige Erfordernis des "citoyen actif" durch die Neufassung "personne majeure" ersetzt worden ist. (Loi d'organisation judiciaire du 16 décembre 1947, art. 12 al. 1 et art. 97 al. 1, 2 et 3). In Lausanne amtet nunmehr eine Richterin am Bezirksgericht und zwar hauptsächlich auf dem Gebiete des Zivilrechtes. Sie ist aber auch zeitweise in der Strafrechtspflege tätig.

- 3. Wir haben heute in der Schweiz eine beachtliche Zahl von Juristinnen. welche über die gleiche Vorbildung wie ihre männlichen Kollegen verfügen, den juristischen Doktorgrad besitzen und die kantonalen Anwaltsprüfungen bestanden haben. Seit Jahren sind Juristinnen als Anwältinnen und Verwaltungsbeamte tätig und üben auch auf wirtschaftlichen und sozialen Gebieten ihre Tätigkeit aus. Die Auffassung, dass sich die Frau für das juristische Denken nicht eigne, ist schon seit langem durch die Praxis widerlegt. Wir erwähnen in diesem Zusammenhange den Entscheid des schweizerischen Bundesgerichtes in Sachen Dr. Dora Roeder gegen den Kanton Fribourg (Praxis XII Nr. 54), in dem 1923 das Bundesgericht sich über die Zulassung der Frauen zur Advokatur ausspricht und feststellt ,, . . . en effet, l'aptitude à la profession d'avocat dépend beaucoup plus de la personnalité que du sexe et l'on ne saurait raisonnablement prétendre que d'une façon générale la femme ne possède pas les qualités intellectuelles et morales qui sont indispensables pour l'exercer correctement". Dem Sinne nach können diese Ueberlegungen unseres höchsten Staatsgerichtshofes sehr wohl auch auf die Tätigkeit der Frau als Gerichtsschreiber angewendet werden. Wir dürfen auch darauf hinweisen, dass in den letzten Jahren zwei Frauen die Preisfragen des Schweizerischen vereins mit Auszeichnung gelöst haben.
- 4. Wenn bisher die Zulassung von Frauen zu den gerichtlichen Beamtungen im Kanton Zürich nicht erfolgt ist, so liegt dies offenbar nicht an einer Geringschätzung der Juristin sondern an der aus der geltenden Gesetzgebung resultierenden Rechtslage.
 - Am 23. März 1922 hatte das Bezirksgericht Horgen eine Juristin als a. o. Substituten gewählt. Das Obergericht kassierte diese Wahl durch einen Entscheid des Gesamtgerichtes vom 31. März 1922 (Bl. Z. R. Bd. 21, Nr. 131), da es vom Wortlaut des Art. 16 Abs. 2 der Zürcher Staatsverfassung ausging, wonach die Gesetzgebung zu bestimmen hat, "inwieweit bei der Besetzung öffentlicher Aemter das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch Schweizerbürgerinnen verliehen werden können". Im Entscheid wird gefolgert, dass eine solche ausdrückliche ge-



JACOB BACHMANN

vormals ALFR. HEINRICH, SOHN

PORZELLAN-MALEREI U. -HANDLUNG

Selnaustrasse 50 ZÜRICH 1 Telephon 23 33 86

ERNST BALTENSPERGER'S ERBEN

JUWELIER · GOLDSCHMIED

Eigene Werkstätte

Zürich

Bahnhofstrasse 40



beim Steinmühleplatz

E. BRINER

Uraniastr. 32 Zürich 1 Tel. 23 44 00

Papeterien in grosser Auswahl
Privat-Drucksachen
Füllhalter Füllstifte
Glückwunschkarten



Jedem Gartenfreund

unsern praktischen "Leitfaden zur Gemüse- u. Blumenzucht", 40 Seiten stark, vollständig neu bearbeitet, reich illustriert, enthält genaue Kulturanleitungen, Saatkalender, Samenverzeichnis und viele tretfliche Winke. Sie erhalten ihn auf Verlangen sofort kostenlos zugestellt.

SAMEN-MÜLLER ZÜRICH

Weinplatz 3 Telephon (051) 25 68 50

setzliche Bestimmung hinsichtlich des Amtes eines Gerichtsschreiber oder Gerichtssubstituten nicht bestehe und dass daher die Wählbarkeit weiblicher Personen zu diesen Aemtern nicht vorhanden sei.

Diese Rechtslage zwingt uns den Antrag um Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes zu stellen, und wir hoffen zuversichtlich, dass Sie denselben wohlwollend prüfen und dem Kantonsrat einen entsprechenden Bericht und Antrag unterbreiten werden.

Wie wir gehört haben, befürwortet zwar das Obergericht in seinem Gutachten lediglich die Zulassung von weiblichen Substituten am Bezirksgericht und verneint die Zulassung von Frauen als Gerichtsschreiber des Bezirksgerichtes und als Kanzleibeamte des Obergerichts. Angesichts der in den andern Kantonen gemachten Erfahrungen glauben wir aber doch hoffen zu dürfen, dass unser fortschrittlicher Kanton Zürich über den Vorschlag des Obergerichts hinausgehen und im Interesse der Sache eine vermehrte Zuziehung von Frauen beschliessen werde.

(Ein Doppel dieses Schreibens senden wir an den Herrn Präsidenten des Gesamtobergerichtes).

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Regierungspräsident und sehr geehrte Herren Regierungsräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Zürcher Frauenzentrale

die Präsidentin: gez. G. Haemmerli-Schindler die Aktuarin: gez. H. Autenrieth-Gander

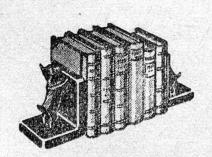
Frauenzentrale Winterthur

die Präsidentin: gez. Lisa Weber die Aktuarin: gez. Martha Weiss

Schweizerischer Verband der Akademikerinnen Sektion Zürich

gez. Dr. H. Leder

gez. Dr. Sophie Bovet



Biographien

Reisebeschreibungen Schöne Literatur

Wegmann & Sauter

Buchhandlung Rennweg 28 Zürich 1